

BESCHLUSSVORLAGE

Nummer: BV/2019/245

Fachbereich I Fachgruppe I/3 - Stadtplanung und Grundstücksmanagement Sachbearbeiter/-in: Sandra Meyer	Az: Datum: 18.11.2019
--	------------------------------

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik	Beschluss	öffentlich	16.12.2019

Bauantrag auf Errichtung eines Erdaushubzwischenlagers, Flst.Nr. 641, Gemarkung Fahrnau

Beschlussvorschlag:

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu dem Vorhaben kann nicht erteilt werden, da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert oder begünstigt ist. Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, da die Lagerkapazität von 100 Tonnen überschritten wird. Das Baugenehmigungsverfahren ist somit nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Begründung:

Der Vorlage sind ein Übersichtsplan sowie ein Lageplan als Anlagen beigelegt.

Das bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstück Flst.Nr. 641 liegt nördlich des Ortsausgangs des Stadtteils Fahrnau am Einmündungsbereich Hauptstraße/B 317 (Grienmatt).

Auf dem Grundstück soll ein Zwischenlager für Erdaushub errichtet werden.

Die Lagerhöhe des Aushubmaterials ist mit bis zu 6 m, die Lagermenge mit 25.000 cbm angegeben. Für das Zwischenlager ist eine Ein- und Ausfahrt von bzw. auf die Hauptstraße (Zubringer B 317) geplant.

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 BauGB nicht privilegiert und nicht begünstigt. Das Vorhaben wäre als nicht privilegiertes Vorhaben bauplanungsrechtlich nur in einem Industrie- oder Sondergebiet zulässig.

Laut Mitteilung des Landratsamtes ist für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, da die geplante Lagerkapazität für Aushubmaterial mehr als 100 Tonnen beträgt. Dabei ist von einem Störpotential der Anlage auszugehen. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben sind nur in einem ausgewiesenen Industrie- oder Sondergebiet oder als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Das baurechtliche Genehmigungsverfahren ist somit nicht zulässig.

Aus den genannten Gründen kann das bauplanungsrechtliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Anlage 1 - Flst.Nr. 641, Fahrnau, Übersicht
Anlage 2 - Flst.Nr. 641, Fahrnau, Lageplan

Für die Richtigkeit:

gez.
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.
Karin Heining